

Wie Sie sicherlich informiert sind, hat die Sächsische Staatsregierung die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie kurzfristig weiter verschärft. Seit dem **14. Dezember 2020** gelten die Regelungen der Corona Schutz-Verordnung landesweit und rechtsverbindlich für alle vollstationären Pflegeeinrichtungen. Zum aktuellen Zeitpunkt sind die Regelungen bis einschließlich 10. Januar 2021 befristet.

Was bedeutet das nun für Sie?

Die speziellen Besuchsregelungen in vollstationären Pflegeeinrichtungen wurden im Rahmen der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung aufgrund des weiterhin sehr starken und dynamischen Infektionsgeschehens angepasst. Demnach sind Besuche nur unter Einhaltung folgender Regelungen zulässig:

- **Jeder Bewohner, der nicht infiziert ist**, darf besucht werden, wenn der Besucher über ein schriftliches oder elektronisches **negatives Testergebnis** in Bezug auf eine Infektion mit dem Sars-CoV-2 verfügt. Die mit dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung mittels **PCR-Tests oder POC-Antigen-Schnelltest darf höchstens 48 Stunden vor dem Besuch** vorgenommen worden sein. Der Test muss die jeweils geltenden Anforderungen des Robert-Koch-Instituts erfüllen.
- Jeder Besucher hat zu **jeder Zeit während des Aufenthalts in unserer Einrichtung eine Mund-Nasenbedeckung FFP 2** zu tragen und selbstständig mitzubringen.

Trotz Einhaltung unserer hohen Hygienestandards haben wir in unserer Einrichtung noch immer Bewohner mit Symptomatik und nachweislich positivem Testergebnis.

Folgendes einrichtungsbezogenes und bewohnerorientiertes Besuchskonzept gilt für unsere Einrichtung „Am Wallgraben“:

- jeder Besuch muss telefonisch in der Verwaltung unter der Nr. 037365/17930 angemeldet werden
 - zu beachten ist dabei, dass kurzfristige Besuchstermine eher schwer zu gewährleisten sind
- der Zutritt der Einrichtung ist ausschließlich über den Eingang der Cafeteria erlaubt
- jeder Besucher muss sich einem Corona Schnelltest unterziehen bzw. verfügt über einen aktuellen Test
 - Wartezeit nach Testung bis zu 30 Minuten
- auch bei Abholung zum Spaziergang muss eine Testung erfolgen

Bis auf Weiteres gelten folgende Besuchszeiten:

- Mittwoch: 14:00 – 17:00 Uhr
- Freitag: 14:00 – 17:00 Uhr
- Sonntag: 14:00 – 17:00 Uhr

Weihnachten:

- Donnerstag, den 24.12.20 14:00 – 17:00 Uhr
- Freitag, den 25.12.20 14:00 – 17:00 Uhr
- Samstag, den 26.12.20 14:00 – 17:00 Uhr
- Sonntag, den 27.12.20 14:00 – 17:00 Uhr

Die Besuchstermine für Weihnachten melden Sie bitte **bis zum 21.12.20 12:00 Uhr** telefonisch an.

Die Testungen für den Besuch am 24.12.20 erfolgen nach telefonischer Absprache am 22. oder 23.12.20.

Folgende Regelungen sind dabei zwingend zu beachten:

- Zugang der Einrichtung ausschließlich über die „Cafeteria“
- Ausfüllen der Besucherselbstauskunft
- **einzuhaltende Hygienemaßnahmen:**
 - kein Zutritt bei COVID-19-Verdacht
 - Symptomfreiheit (d.h. zum Zeitpunkt Ihres Besuchs dürfen keine Krankheitszeichen wie z.B. Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust vorliegen)
 - Mund-Nasen-Bedeckung ist während der gesamten Besuchszeit verpflichtend korrekt zu tragen
 - Desinfektion der Hände vor dem Betreten und beim Verlassen der Einrichtung
 - Verzicht auf Körperkontakt, wie Händeschütteln und Umarmungen
 - Wahrung der Nies- und Hustenetikette
 - der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen ist einzuhalten

Bitte haben Sie Verständnis, dass Sie nur unter Einhaltung der oben genannten Regelung unsere Einrichtung betreten dürfen.

Trotz der momentan schwierigen Situation wünschen wir Ihnen und Ihren Angehörigen ein ruhiges und besinnliches Weihnachtsfest. Achten Sie auf sich und bleiben Sie gesund.

Mit freundlichen Grüßen



Anja Müller
Einrichtungsleiterin